

Förderrichtlinie der Schütting-Stiftung

Präambel

Die Förderrichtlinie der Schütting-Stiftung wurde in der Sitzung des Stiftungsrates verabschiedet. Die Förderrichtlinie dient dem Zweck, die Gremien der Stiftung, Antragsteller auf Projektförderung und die Öffentlichkeit über die wesentlichen Grundlagen und Arbeitsweise der Schütting-Stiftung zu informieren und Transparenz über das Vergabeverfahren zu gewährleisten.

§ 1

Zweck und Zielsetzung

- (1) Projekte und Vorhaben können durch die Schütting-Stiftung gefördert werden, sofern diese ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung dienen und insbesondere die Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bundesland Bremen fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der Berufsorientierung von Schülern, der Förderung der MINT-Kenntnisse, der Berufsbildung und der Integration von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen;
 - von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Fachkräftesicherung in der Region Bremen und Bremerhaven als eine Investition in die Zukunft;
 - und Durchführung von Initiativen, welche die berufliche Aus- und Weiterbildung und generell die berufliche Bildung in den Unternehmen und in der Gesellschaft unterstützen;
 - von innovativen Maßnahmen und Projekten der Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

§ 2

Fördergrundsätze

- (1) Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder durch eine *“Hilfsperson“* im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung erfüllen. Die Stiftung ist berechtigt, auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen oder Körperschaften, finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, sofern diese Steuerbegünstigung gemäß Abgabenordnung nachgewiesen und ein entsprechender Förderantrag bewilligt wurde.

Die Stiftung fördert auf Antrag Projekte, die der Verwirklichung der in der Förderrichtlinie genannten Zwecke und Aufgaben dienen.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderung besteht nicht.

- (2) Die Stiftung fördert grundsätzlich zeitlich befristet. Förderzusagen werden maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

Langfristige Vorhaben kann die Stiftung nur fördern, wenn zum Zeitpunkt der Förderzusage plausibel dargelegt ist, dass nach Beendigung des finanziellen Engagements der Stiftung das Vorhaben aus eigenen Mitteln des Antragsstellers bzw. durch Dritte weiterhin realisiert werden kann.

- (3) Sollten sich nach der Förderzusage durch die Stiftung Projektinhalte und -ziele wesentlich ändern, ist die Stiftung berechtigt, ihre Mittelzusage zu widerrufen.

- (4) Bei allen Förderprojekten erwartet die Stiftung, dass sie bei Planung und Umsetzung einbezogen wird und der Mittelempfänger bereit ist, auf Wunsch der Stiftung Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Zusammenarbeit des Mittelempfängers mit der Stiftung bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Rücksichtnahme auf publizistische Interessen der Stiftung sind Grundlage jeder Bewilligung von Fördermitteln. Der Antragsteller stellt der Stiftung auf Wunsch geeignetes Material für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

- (5) Bei geförderten Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Verantwortung für das Projekt ausschließlich beim Antragsteller verbleibt. Der Antragsteller hat in eigener Verantwortung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben zu beachten. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

§ 3

Förderantrag

- (1) Anträge zur Förderung von Projekten sind ausschließlich schriftlich an die Schütting-Stiftung, Am Markt 13, 28195 Bremen, zu richten.
- (2) Förderanträge werden den Gremien der Schütting-Stiftung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, wenn folgende Pflichtbestandteile dem Antrag zu entnehmen sind:
- Benennung des Antragstellers und der handelnden Personen,
 - aussagefähige Projektbeschreibung und insbesondere Darstellung des Projektziels,
 - Wirtschaftsplan, dem die zu erwartenden Kosten der Maßnahme, erforderliche Investitionen und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme über den Förderzeitraum, längstens für den Zeitraum von fünf Jahren, zu entnehmen ist,
 - die beantragte Förderungshöhe durch die Schütting-Stiftung,
 - ggf. die Kopie des Freistellungsbescheides (im Falle § 2 Abs. 1 Fördergrundsätze),
 - Erklärung des Antragstellers zur verbindlichen Anerkennung der Förderrichtlinie.
- (3) Eine Ablehnung eines Antrags erfolgt ohne die Angabe von Gründen durch den Vorstand der Schütting-Stiftung.

§ 4

Bewilligung

- (1) Die Prüfung und Bewilligung von Fördermaßnahmen findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Über Förderanträge wird in der jeweiligen Sitzung beraten, die bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin vollständig eingereicht wurden. Entscheidungen über Förderanträge werden spätestens 30 Tage nach der Gremienentscheidung bekanntgegeben.

- (2) Vor der Sitzung des Stiftungsrates prüft der Vorstand die Zuschussanträge hinsichtlich der Übereinstimmung des Vorhabens mit der Zielsetzung, den Themenfeldern und den methodischen Kriterien der Stiftung. Auch werden vom Vorstand die Plausibilität des Wirtschaftsplans und die Machbarkeit des Projektes beurteilt.
- (3) Über Anträge mit einem beantragten Gesamtzwendungsbetrag von bis zu 10.000 EUR entscheidet allein der Vorstand. Der Vorstand informiert den Stiftungsrat über alle Zuwendungsentscheidungen.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet über alle übrigen Anträge. Die maximale Förderung eines Projektes ist auf jährlich 25.000 EUR bzw. in einem 5-Jahreszeitraum auf 125.000 EUR begrenzt. Sollte die Förderung auch aus Mitteln von Zuspenden erfolgen, bleiben diese bei der Ermittlung der vorgenannten Höchstgrenzen außer Betracht.
- (5) Der Vorstand und Stiftungsrat entscheiden über Anträge autonom und ausschließlich nach eigenem Ermessen. Zusätzlich kann die Stiftung externe Gutachter einschalten, um die Machbarkeit und Finanzierbarkeit des Projektes zu überprüfen. Mit Einreichung des Antrags stimmt der Antragsteller einer diesbezüglichen Weitergabe des Antrags zum Zweck einer Begutachtung zu.
- (6) Über die beantragten Fördermittel wird in einem schriftlichen Bewilligungsbescheid der Antragsteller informiert. Der Verwendungszweck und gegebenenfalls die Mittelverwendung sind im Bewilligungsbescheid angegeben; die Vorgaben sind verbindlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bewilligungsempfänger hat sein Einverständnis durch Gegenzeichnung des Bescheides zu dokumentieren. Alle sonstigen Zusagen, Inaussichtstellungen oder Vorabmitteilungen sind unverbindlich.
- (7) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass bei nachträglichen Änderungen der Maßnahmen oder von wesentlichen Maßnahmenbestandteilen eine unverzügliche Information an die Stiftung erfolgt. Die Stiftung kann die bereits gewährten Mittel zurückfordern, wenn diese Information unterbleibt oder die Änderungen der Maßnahme die Förderung ausschließen.

- (8) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- (9) Der Vorstand und Stiftungsrat informieren jährlich das Plenum der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven über geförderte Projekte und die verwendeten Mittel.

§ 5

Rückforderung von Fördermitteln

- (1) Werden die zugewandten Mittel nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt der Antragsteller in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid, diese Förderrichtlinie oder sonstige verbindliche Vorgaben der Stiftung, ist die Stiftung berechtigt, die bewilligten und ausgegebenen Mittel zurückzufordern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Bewilligungsbedingungen und Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten werden, wenn die Mittel nicht dem Bewilligungsbescheid oder dieser Förderrichtlinie entsprechend verwendet werden oder der Nachweis über die Mittelverwendung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
- (2) In Fällen, in denen die Stiftung berechtigt wäre, Mittel zurückzufordern, ist sie gleichfalls berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

§ 6

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, die jeweils geförderte Maßnahme im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.
- (2) Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Förderung der Maßnahme durch die Stiftung bei allen maßnahmenbezogenen Veröffentlichungen anzugeben.

§ 7

Revision

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass die Stiftung oder ein von ihr Beauftragter berechtigt wird, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stiftung hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in anderen Räumen nachzuprüfen. Soweit die Stiftung oder ein von ihr Beauftragter es zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich halten, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Empfängers ausgedehnt werden.

§ 8

Inkrafttreten/Bekanntmachung

- (1) Der Stiftungsrat hat die Förderrichtlinie der Schütting-Stiftung in seiner Sitzung am 27. März 2017 einvernehmlich beschlossen. Sie tritt mit Zustimmung des Plenums der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in Kraft.

- (2) Die Förderrichtlinie ist den Organen der Stiftung und der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Bremen, den 18. Mai 2017

gez. Christian Weber
Vorsitzender des Stiftungsrats
der Schütting-Stiftung

gez. Janina Marahrens-Hashagen
Stellvertretende Vorsitzende des
Stiftungsrats der Schütting-Stiftung

Hinweis:

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wurde.

Die vorstehende Förderrichtlinie wurde von der Stifterin durch das Plenum der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven am 8. Mai 2017 beschlossen.